

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1983

Ausgegeben am 31. März 1983

83. Stück

208. Verordnung: Neufassung der Bemerkungen auf Ursprungserklärungen nach Formblatt APR

209. Verordnung: Ausgabe von Scheidemünzen zu 500 Schilling „Weltcupfinale der Springreiter“

210. Verordnung: Festlegung von Warenkontingenten in der Einfuhr

208. Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 7. März 1983 betreffend eine Neufassung der Bemerkungen auf Ursprungserklärungen nach Formblatt APR

Auf Grund des § 4 Abs. 3 des Präferenz Zollgesetzes, BGBl. Nr. 487/1981, wird verordnet:

- Abweichend von den Bestimmungen der Regel 1 Abs. 1 der Anlage F zum Präferenz Zollgesetz wird
 •/• festgelegt, daß der Wortlaut der am Vordruck APR angebrachten Bemerkungen auch dem dieser Verordnung angeschlossenen Wortlaut in englischer oder französischer Sprache entsprechen kann.

Salcher

NOTES (1982)

1. Countries which accept this form for the purposes of the Generalized System of Preferences (GSP):

Austria	European Economic Community:	Ireland
Finland	Belgium	Italy
Norway	Denmark	Luxembourg
Sweden	France	Netherlands
Switzerland	Federal Republic of Germany	United Kingdom
	Greece	

Full details of the conditions covering admission to the GSP in these countries are obtainable from the designated authorities in the exporting preference-receiving countries or from the customs authorities of the preference-giving countries listed above. An information note is also obtainable from the UNCTAD secretariat.

2. General conditions

To qualify for preference, products must:

- fall within a description of products eligible for preference in the country of destination.
The description entered on the form must be sufficiently detailed to enable the products to be identified by the customs officer examining them;
- comply with the rules of origin of the country of destination.
Each article in a consignment must qualify separately in its own right; and,
- comply with the consignment conditions specified by the country of destination.
In general, products must be consigned direct from the country of exportation to the country of destination but passage through intermediate countries subject to certain conditions is accepted.

3. Entries to be made in Box 7

Preference products must either be wholly obtained in accordance with the rules of the country of destination or sufficiently worked or processed to fulfil the requirements of that country's origin rules.

- Products wholly obtained: enter the letter "P" in Box 7.
- Products sufficiently worked or processed: enter letter "W" in Box 7 followed by the customs Co-operation Council Nomenclature tariff heading of the exported product; example "W" 98.02.

NOTES (1982)

1. Pays qui acceptent ce formulaire aux fins du système généralisé de préférences (SGP):

Autriche	Communauté économique européenne:	Irlande
Finlande	Allemagne, République fédérale d'	Italie
Norvège	Belgique	Luxembourg
Suède	Danemark	Pays-Bas
Suisse	France	Royaume-Uni
	Grèce	

Des détails complets sur les conditions régissant l'admission au bénéfice du SGP dans ces pays peuvent être obtenus des autorités désignées par les pays exportateurs bénéficiaires ou de l'administration des douanes des pays donneurs qui figurent dans la liste ci-dessus. Une note d'information peut également être obtenue auprès du secrétariat de la CNUCED.

2. Conditions générales

Pour être admis au bénéfice des préférences, les produits doivent:

- correspondre à la définition établie des produits pouvant bénéficier du régime de préférences dans le pays de destination.
La description figurant sur le formulaire doit être suffisamment détaillée pour que les produits puissent être identifiés par l'agent des douanes qui les examine;
- satisfaire aux règles d'origine du pays de destination.
Chacun des articles d'une même expédition doit répondre aux conditions prescrites; et
- satisfaire aux conditions d'expédition spécifiées par le pays de destination.
En général, les produits doivent être expédiés directement du pays d'exportation au pays de destination; toutefois, sous certaines conditions le passage par des pays intermédiaires est accepté.

3. Indications à porter dans la case 7

Pour bénéficier des préférences, les produits doivent avoir été, soit entièrement obtenus, soit suffisamment ouverts ou transformés conformément aux règles d'origine des pays de destination.

- Produits entièrement obtenus: il y a lieu d'inscrire la lettre « P » dans la case 7.
- Produits suffisamment ouverts ou transformés; il y a lieu d'inscrire dans la case 7 la lettre « W » suivie de la position tarifaire occupée par le produit exporté dans la Nomenclature du Conseil de Coopération douanière. Exemple: « W » 98.02.

(Übersetzung)

BEMERKUNGEN (1982)

1. Länder, welche dieses Formblatt für Zwecke des Allgemeinen Präferenzsystems (APS) anerkennen:

Finnland	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft:
Norwegen	Belgien
Österreich	Bundesrepublik Deutschland
Schweden	Dänemark
Schweiz	Frankreich
	Griechenland
	Irland
	Italien
	Luxemburg
	Niederlande
	Vereinigtes Königreich

Nähere Einzelheiten über die Bedingungen für die Zulassung zum APS in diesen Ländern sind von den hiezu bestimmten Behörden in den Präferenzen empfangenden Ausfuhrländern oder von den

Zollbehörden der oben angeführten Präferenzen gewährenden Länder erhältlich. Eine Informationsnotiz ist auch vom UNCTAD-Sekretariat erhältlich.

2. Allgemeine Bedingungen:

Um sich für die Präferenz zu qualifizieren, müssen die Erzeugnisse

- in einem Verzeichnis von Waren, die im Bestimmungsland der Präferenz teilhaft werden können, enthalten sein.
Die auf dem Formblatt eingetragene Beschreibung muß genügend detailliert sein, um eine Nämlichkeitsfeststellung durch den die Beschau vornehmenden Zollbeamten zu ermöglichen;
- den Ursprungsregeln des Bestimmungslandes entsprechen.
Jede in einer Sendung enthaltene Ware muß für sich selbst den Ursprungsregeln entsprechen; und
- den vom Bestimmungsland festgelegten Versandregeln entsprechen. Im allgemeinen müssen Erzeugnisse unmittelbar vom Aus-

fuhrländ in das Bestimmungsland versandt werden, aber die Durchfuhr durch Transitländer vorbehaltlich gewisser Bedingungen ist zugelassen.

3. In Spalte 7 anzusetzende Eintragungen:

Präferenzzeugnisse müssen entweder in Übereinstimmung mit den Regeln des Bestimmungslandes vollständig erzeugt oder ausreichend be- oder verarbeitet worden sein, um die Erfordernisse der Ursprungsregeln dieses Landes zu erfüllen.

- (a) Vollständig erzeugte Waren: In der Spalte 7 ist der Buchstabe „P“ einzutragen.
- (b) Ausreichend be- oder verarbeitete Erzeugnisse: In der Spalte 7 ist der Buchstabe „W“ einzutragen, gefolgt von der Zollarifnummer des ausgeführten Erzeugnisses nach der Nomenklatur des Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Zollwesens; Beispiel: „W 98.02“.

209. Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 22. März 1983 über die Ausgabe von Scheidemünzen zu 500 Schilling „Weltcupfinale der Springreiter“

Auf Grund des § 1 des Scheidemünzengesetzes 1963, BGBl. Nr. 178, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 118/1980 wird verordnet:

§ 1. Anlässlich des Weltcupfinals der Springreiter werden ab dem 15. April 1983 Scheidemünzen zu 500 Schilling ausgegeben.

§ 2. Die Münzen sind aus einer Legierung von 925 Tausendteilen Silber und 75 Tausendteilen Kupfer herzustellen. Ihr Durchmesser hat 37 mm, ihr Rohgewicht 24 g und ihr Feingewicht 22,2 g Feinsilber zu betragen. Abweichungen dürfen im Feingehalt $\frac{1}{1000}$ und im Rohgewicht $\frac{1}{1000}$ nicht übersteigen.

§ 3. Für die äußere Gestalt der Münze sind die Abbildung und folgende Bestimmungen maßgebend:

(1) Die eine Seite hat einen Springreiter, der im Begriff ist, eine Hürde zu übersetzen, und die Inschrift „F.E.I. WELTCUP DER SPRINGREITER 1983 WIEN“ zu zeigen.

(2) Die andere Seite hat in der Mitte die Zahl „500“, darunter das Wort „SCHILLING“, ferner in kreisförmiger Reihung das Bundeswappen und die Wappen der neun Bundesländer sowie die Umschrift „REPUBLIK ÖSTERREICH“ zu tragen.

(3) Beide Seiten sind mit einer erhöhten Randleiste zu umrahmen. Der Rand der Münze ist glatt zu gestalten und hat die vertiefte Inschrift „FUENFHUNDERT SCHILLING“ aufzuweisen.



F U E N F H U N D E R T S C H I L L I N G

Salcher

210. Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 22. März 1983 über die Festlegung von Warenkontingenten in der Einfuhr

Auf Grund des § 13 des Außenhandelsgesetzes 1968, BGBl. Nr. 314, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 401/1974 wird verordnet:

§ 1. (1) Für die Einfuhr der in der Anlage zu dieser Verordnung genannten Waren mit Ursprungs- oder Lieferland Taiwan werden für die Zeit vom 1. April 1983 bis 31. März 1984 nach Maßgabe der

Anlage Einfuhrkontingente festgelegt. Im Rahmen dieser Kontingente werden Einfuhrbewilligungen nach Maßgabe nachstehender Bestimmungen erteilt.

(2) Abs. 1 gilt nicht

- a) für typengebundene Ersatzteile zu importierten Waren taiwanesischen Ursprungs, wenn nachgewiesen wird, daß sie als Ersatzteile für diese Waren Verwendung finden;
- b) für Arten und Typen von Waren, deren Nichterzeugung in Österreich nachgewiesen wird, ausgenommen Schuhe der Tarifnummer 64.02;

- c) für nichtbestickte Gewebe und Gewebereste der Tarifnummer ex 51.04 A 2, ex 55.09 B und ex 56.07 B des Zolltarifs, die auf Erlaubnisschein zur Herstellung von Stickereien eingeführt werden oder die aus einem Stickereiverkehrsverkehr als Restmengen zum freien Verkehr abgefertigt werden, sowie
- d) für Gewebe der in der lit. c genannten Tarifnummern, wenn nachgewiesen wird, daß das zur Einfuhr gelangende Gewebe ausschließlich als Leerstoff-Mitlieferung zu Stickereien verwendet wird.

§ 2. Die Verteilung der Kontingente erfolgt nach den Bewilligungsgrundsätzen des Außenhandelsgesetzes 1968 unter Berücksichtigung nachstehender Bestimmungen.

§ 3. (1) Antragstellern, die im Rahmen der mit Verordnung vom 26. März 1982, BGBl. Nr. 157, in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 608/1982 festgesetzten Kontingente Einfuhrbewilligungen für in der Anlage dieser Verordnung umschriebene Waren erhalten haben, sind über Antrag Einfuhrbewilligungen in Höhe von 100 vH des Wertes der auf Grund der erteilten Einfuhrbewilligungen nachweislich getätigten Einfuhren zu erteilen. Diesen Personen sind Antragsteller gleichzuhalten, die in der Zeit vom 1. April 1982 bis 31. März 1983 nachweislich auf Grund der erteilten Einfuhrbewilligungen Einfuhren von Schlittschuhen, auch für Eishockey, an Schuhen befestigt, aus der Tarifnummer 97.06, mit Liefer- oder Ursprungsland Taiwan getätigt haben.

(2) Anträge gemäß Abs. 1 müssen bis spätestens 30. September 1983 beim Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie einlangen. Vorbezüge, die bis zu diesem Zeitpunkt nicht geltend gemacht wurden, finden keine Berücksichtigung.

§ 4. (1) Ein Einundzwanzigstel jedes Kontingentes wird auf der Grundlage aller am 15. April 1983 vorliegenden Anträge jener Antragsteller verteilt, die im Rahmen des mit Verordnung vom 26. März 1982, BGBl. Nr. 157, in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 608/1982 festgesetzten entsprechenden Kontingentes keine Einfuhren von in der Anlage zu dieser Verordnung umschriebenen Waren getätigt haben. Diesen Personen sind Antragsteller gleichzuhalten, die in der Zeit vom 1. April 1982 bis 31. März 1983 keine Einfuhren von Schlittschuhen auch für Eishockey, an Schuhen befestigt, aus der Tarifnummer 97.06, mit Liefer- oder Ursprungsland Taiwan, getätigt haben. Diese Anträge finden nur Berücksichtigung, soweit sie ordnungsgemäß und vollständig sind. Liegen mehrere Anträge eines Antragstellers vor, gelten sie für die Verteilung als ein Antrag. Findet der Gesamtwert beziehungsweise die Gesamtmenge dieser

Anträge im Kontingentanteil Deckung, sind sämtliche Anträge in voller Höhe zu befriedigen.

(2) Übersteigt der Gesamtwert beziehungsweise die Gesamtmenge der Anträge die Höhe des verfügbaren Kontingentanteils, so ist der Kontingentanteil durch die Zahl der Anträge zu dividieren. Sodann sind jene Anträge, deren Wert den sich nach dem ersten Satz ergebenden Quotienten nicht überschreitet, in voller Höhe zu befriedigen. Der verbleibende Rest des Kontingentanteils ist neuerlich durch die Zahl der verbleibenden Anträge zu dividieren und Anträge, die in dem sich so ergebenden Quotienten Deckung finden, sind zu befriedigen. Überschreiten schließlich sämtliche Anträge den Quotienten, so ist der Rest des Kontingentanteils auf sämtliche Anträge in gleicher Höhe aufzuteilen.

(3) Ist der Kontingentanteil auf Grund der erstmaligen Verteilung nach Abs. 1 nicht erschöpft, werden nach dem 15. April 1983 einlangende Anträge ohne Rücksicht darauf, ob der Antragsteller Einfuhren im Rahmen des mit Verordnung vom 26. März 1982, BGBl. Nr. 157, in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 608/1982 festgesetzten Kontingentes oder in der Zeit vom 1. April 1982 bis 31. März 1983 Einfuhren von Schlittschuhen, auch für Eishockey, an Schuhen befestigt, aus der Tarifnummer 97.06, mit Liefer- oder Ursprungsland Taiwan, getätigt hat oder nicht, nach Maßgabe des Datums ihres Einlangens berücksichtigt, bis der Kontingentanteil erschöpft ist. Liegen mehrere Anträge vor, die am gleichen Tag eingelangt sind und die zusammen den noch nicht zugeteilten Rest des Kontingentanteils übersteigen, ist dieser Rest nach Maßgabe der Bestimmungen des Abs. 2 auf die Antragsteller aufzuteilen.

§ 5. (1) Bewilligungen im Rahmen eines Kontingentes sind nach Ausnützung oder nach Ablauf der Gültigkeitsdauer unverzüglich dem Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie zu übermitteln.

(2) Wird auf Grund der rückgelangten Bewilligungen festgestellt, daß diese ganz oder teilweise nicht ausgenützt wurden, ist der nicht ausgenützte Wert beziehungsweise die nicht ausgenützte Menge dem betreffenden Kontingent zuzuweisen und nach Maßgabe des § 4 Abs. 3 zur Verteilung zu bringen.

(3) Nach Maßgabe des § 4 Abs. 3 sind auch jene Teile eines Kontingentes zu verteilen, die gemäß § 3 für Vorbezüge reserviert waren und bis 30. September 1983 nicht geltend gemacht wurden oder auf die der Anspruchsberechtigte vor diesem Zeitpunkt verzichtet hat.

§ 6. Diese Verordnung tritt mit 1. April 1983 in Kraft.

Staribacher

Anlage

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Wert des Kontingentes in Schilling
42.02 A	Reiseartikel (wie Koffer, Hutschachteln, Reisetaschen, Rucksäcke), Einkaufstaschen, Handtaschen, Schultaschen, Aktentaschen, Brieftaschen, Geldbörsen, Necessaires, Werkzeugtaschen, Tabaksbeutel, Futterale, Etais oder Schachteln (zB für Waffen, Musikinstrumente, Ferngläser, Schmuck, Flakons, Kragen, Schuhe, Bürsten) und ähnliche Behältnisse, aus Leder oder Kunstleder	4 090 275
ex 42.03	Handschuhe aus Leder oder Kunstleder	3 957 975
ex 51.04 A 2	Andere Gewebe aus kontinuierlichen synthetischen Spinnstoffen (einschließlich der aus Monofilen, Streifen und ähnlichen Formen der Nummer 51.01 oder 51.02 hergestellten Gewebe), roh	7 662 375
ex 55.09 B	Andere Gewebe aus Baumwolle, roh	
ex 56.07 B	Andere Gewebe aus diskontinuierlichen synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen, roh	
ex 55.09 B	Andere Gewebe aus Baumwolle, anders als roh	1 278 900
ex 56.07 B	Andere Gewebe aus diskontinuierlichen synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen, anders als roh	
60.02	Handschuhwaren aus Gewirken, nicht gummielastisch, nicht kautschutiert	1 278 900
60.03	Strümpfe, Unterziehstrümpfe, Socken, Strumpfschoner und ähnliche Waren, aus Gewirken, nicht gummielastisch, nicht kautschutiert	
60.04	Unterkleidung aus Gewirken, nicht gummielastisch, nicht kautschutiert	
60.05	Oberkleidung, Bekleidungszubehör und andere Waren, aus Gewirken, nicht gummielastisch, nicht kautschutiert ..	
ex 61.01 B, C, D, E	Oberkleidung für Männer und Knaben, ganz oder überwiegend aus anderen Spinnstoffen als Seide (auch Schappeseide oder Bourreteseide) a u s g e n o m m e n : aus undurchlässigen Stoffen der Nummer 59.08, 59.11 oder 59.12	1 278 900
ex 61.02 B, C, D, E	Oberkleidung für Frauen, Mädchen und Kleinkinder, ganz oder überwiegend aus anderen Spinnstoffen als Seide (auch Schappeseide oder Bourreteseide) a u s g e n o m m e n : aus undurchlässigen Stoffen der Nummer 59.08, 59.11 oder 59.12	
61.03	Unterkleidung (einschließlich Leibwäsche) für Männer und Knaben, auch Kragen, Vorhemden und Manschetten	
ex 62.02	Bett-, Tisch- und Küchenwäsche, Wäsche für die Körperpflege	1 278 900

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Wert des Kontingentes in Schilling
ex 64.02	Schuhe mit Laufsohlen aus Leder oder Kunstleder; Schuhe mit Laufsohlen aus Kautschuk oder Kunststoffen, ausgenommen Schuhe der Nummer 64.01 a u s g e n o m m e n : Schuhe für den Tennis-, Hallen- oder Laufsport mit Spinnstoffoberteilen, soweit sie Druck-, Schnallen-, Haken-, Schnür- oder Klettenverschlüsse aufweisen	13 650 000

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Höhe des Kontingentes in Paar
ex 97.06	Schlittschuhe, auch für Eishockey, an Schuhen befestigt . .	25 200

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 2000 Seiten S 680,— inklusive 8% Umsatzsteuer für Inlands- und S 780,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von S 1,20 inklusive 8% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 7,— inklusive 8% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 63 17 85.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 7272.800. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.